



An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1- Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt  
**E-Mail: [Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)**

Klagenfurt am Wörthersee, am 21.06.2017  
GZ 2017170/Dr.G./slp

**Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit aufgehoben wird – Begutachtungsverfahren zu ZI. 01-VD-LG-1774/2-2017**

**Referentin: Dr. Sabine Gauper**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten bedankt sich hiemit für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erstattet innerhalb offener Frist die nachstehende

### STELLUNGNAHME

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ausschließlich positiv zu beurteilen. Die KLV ist kein (ausgliederter) Rechtsträger des Landes Kärnten, sondern ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der ausschließlich seinen Versicherungsnehmern als Mitgliedern verpflichtet ist. Diese sind Eigentümer des Unternehmensvermögens und nehmen ihre Mitbestimmungsrechte im Rahmen der Mitgliedervertretung wahr.

Dabei hat die KLV die Anforderungen von Solvency I und II zu erfüllen und unterliegt der Aufsicht durch die FMA.

Wenn nun, wie in der bisherigen Gesetzesfassung, ein Zustimmungsrecht des Landes Kärnten gesetzlich verankert ist, ist es für dieses Versicherungsunternehmen unmöglich, die Anforderungen und Vorgaben fristgerecht umzusetzen.



2. Für das Land Kärnten kann es von Nachteil sein, wenn es seinen gesetzlich verankerten Aufgaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachkommt.

Durch die nun vorgesehene Aufhebung des Gesetzes wird das Land Kärnten von Haftungsfragen frei, die sich in einer Zeit permanenten Anpassungsbedarfs aufgrund ständig wechselnder Gesetzeslage – insbesondere auch auf europäischer Ebene (Solvency I und II) – durch verzögerte Zustimmung zu nötigen Satzungsänderungen der KLV ergeben können.

3. Das gegenständliche Gesetzesvorhaben bringt zudem eine Reduktion der Aufgaben des Landes mit sich, womit sich auch der Sach- und Personalaufwand des Landes zumindest geringfügig reduzieren wird.

In finanzieller Hinsicht ist mit keiner Mehrbelastung des Landeshaushaltes zu rechnen, vielmehr wird eine Kostenersparnis eintreten.

Zusammenfassend ist die vorgesehene Aufhebung des bestehenden Gesetzes für das Land Kärnten ausschließlich als vorteilhaft anzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Ausschuss der  
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Der Präsident: Dr. Gernot Murko